



1000 BRÜSSEL
Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

07 -05- 1994

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

25.042/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Vizepremierminister,

in ihren Sitzungen in vereinigten Sektionen vom 29. September 1993 und 10. März 1994 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die wegen des Anbringens von einsprachigen französischen Plakaten in Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, nämlich in Eupen, gegen das Belgische Institut für die Sicherheit im Straßenverkehr eingereichte Klage vom 24. Februar 1993 untersucht.

*

*

*

Aus den erhaltenen Auskünften geht hervor, daß Plakate normalerweise auf Tafeln angebracht werden, die den Regionen gehören. Die Druckerei des Instituts schickt die Plakate an die Regionalen Dienste der Generaldirektion der Autobahnen und Straßen: Anzahl, Format und Sprache der Plakate sind vorher festgelegt und bleiben unverändert. Banken, Schulen, Versicherungsgesellschaften, Fahrschulen usw. wurden gefragt, ob sie diese Plakate anbringen möchten. Bejahendenfalls hat das Institut sie gebeten, Anzahl, Format und Sprache der Plakate mitzuteilen, die sie erhalten möchten.

Das Institut liefert die Plakate, übt jedoch keine Kontrolle aus. Die Kontakte kommen fernmündlich oder schriftlich zustande. Es wird weder ein Vertrag noch ein Abkommen abgeschlossen.

Die Gesellschaft *More O' Ferral* benutzt ihre Tafeln ausschließlich zu Werbezwecken. Da ihr gesamtes Netz für kurze Zeit frei war, hat sie das Institut gebeten, ihr Plakate zur Verfügung zu stellen. Auch hier ist kein Übereinkommen abgeschlossen worden, und die Plakate sind nach drei Wochen entfernt worden.

*

* *

In ihrem Gutachten Nr. 22.263 vom 9. Oktober 1991 betreffend die Broschüre "Champ de bataille - ou paix?" war die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle der Ansicht, daß das Belgische Institut für die Sicherheit im Straßenverkehr, eine Vereinigung ohne Erwerbzweck, als ein Dienst zu betrachten sei, der im Sinne von Artikel 1 §1 Nr.2 der durch königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten unter die öffentliche Gewalt fällt.

Die Bekanntmachungen und Mitteilungen, die die zentralen Dienststellen über die lokalen Dienststellen an die Öffentlichkeit richten, unterliegen der Sprachenregelung, die diesbezüglich durch die vorliegenden koordinierten Gesetze den besagten Dienststellen auferlegt wird (Artikel 40 der koordinierten Sprachengesetze).

Das Institut liefert Plakate:

* an Einrichtungen, die den koordinierten Sprachengesetzen unterliegen (Regionen, Gemeinden, Schulen usw.). Diese Dienste sind für die Anwendung der koordinierten Sprachengesetze selber verantwortlich; sie sollen die Plakate in der Sprache bzw. den Sprachen bestellen, zu deren Benutzung ihre Dienste verpflichtet sind, wenn sie öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen machen;

* an Privatgesellschaften und Privatleute, die den koordinierten Sprachengesetzen nicht unterliegen. In diesem Fall sollte sich das Institut auf die koordinierten Sprachengesetze beziehen:

- Wenn das Institut eine Privatfirma beauftragt, die Plakate anzubringen, ist Artikel 50 der koordinierten Sprachengesetze anzuwenden: "Durch die in welcher Eigenschaft denn auch vorgenommene Benennung von privaten Mitarbeitern, von mit einer Mission beauftragten Privatpersonen oder von privaten Sachverständigen werden die Dienststellen nicht von der Beachtung der vorliegenden koordinierten Gesetze entbunden".

- Werden die Plakate von Privatleuten bestellt, so soll das Institut sie darauf aufmerksam machen, daß die koordinierten Sprachengesetze anzuwenden sind.

Insoweit die Plakate in deutscher Sprache nicht zusammen mit den Plakaten in französischer Sprache angebracht worden sind, ist die Klage zulässig und begründet.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle nimmt zur Kenntnis, daß die Plakate drei Wochen nach ihrer Anbringung entfernt worden sind.

Vorliegendes Gutachten wird dem Kläger amtlich zugestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende,

A thick black horizontal bar used to redact the signature of the chairperson.